



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g
aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom
22.09.2021:

zu 5.1 Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle
(Saale) und seine Ausschüsse
Vorlage: VII/2021/02811

Abstimmungsergebnis: **vertagt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse.

F.d.R.

Christin Blaßfeld
Stellvertretende Protokollführerin



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 22.09.2021:

zu 5.1.1 Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Beschlussvorlage - Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse Vorlagen Nr.: VII/2021/02811 – Vorlage: VII/2021/02900

Abstimmungsergebnis: **vertagt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

1. § 8 (4)

Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, in der Sitzung zwei mündliche Anfragen **zu verschiedenen Themen, zuzüglich Nachfragen**, an den Oberbürgermeister zu richten. Sie sind zu Protokoll zu nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Team Ratsangelegenheiten schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. ~~Für die Anfragen und deren Beantwortung steht je Sitzung ein Zeitraum von einer halben Stunde zur Verfügung.~~ Gestellte Anfragen werden spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.

2. § 17 (2)

Auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates werden bestimmte, zu benennende Passagen als Wortprotokolle abgefasst. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bis zum Ablauf des auf die jeweilige Sitzung folgenden Tages (**außer Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen**) beim Team Ratsangelegenheiten zu stellen. Das Wortprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift.

3. § 19 (1)

Wird ein Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates abgelehnt, so kann ohne Vorliegen neuer Tatsachen ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut behandelt werden. ~~Wird eine Beschlussvorlage/ein Antrag des Stadtrates abgelehnt, so kann ohne Vorliegen neuer Tatsachen ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut behandelt werden.~~

F.d.R.

Christin Blaßfeld
Stellvertretende Protokollführerin



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 22.09.2021:

zu 5.1.2 **Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zum § 3 Abs. 3 der Beschlussvorlage - Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse Vorlagen Nr.: VII/2021/02811
Vorlage: VII/2021/02910**

Abstimmungsergebnis: **vertagt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

§ 3 Absatz 3

Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden. **Die Absetzung von der Tagesordnung bedarf der Zustimmung des Einbringers.** ~~darf gegen den Widerspruch des Einbringers nur erfolgen, wenn dieser die Möglichkeit zur Begründung seiner Vorlage bzw. seines Antrages erhalten hat. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Halle (Saale) fällt, ist der Antrag nach der Möglichkeit zur Begründung ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.~~

F.d.R.

Christin Blaßfeld
Stellvertretende Protokollführerin



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 22.09.2021:

zu 5.1.3 **Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zum § 17 Abs. 2 der Beschlussvorlage - Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse Vorlagen Nr.: VII/2021/02811
Vorlage: VII/2021/02911**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

§ 17 Absatz 2

Auf Antrag eines Mitgliedes **oder einer Fraktion** des Stadtrates werden bestimmte, zu benennende Passagen als Wortprotokolle abgefasst. **Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bis zum auf die Sitzungswoche folgenden Dienstag beim Team Ratsangelegenheiten zu stellen.** ~~Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bis zum Ablauf des auf die jeweilige Sitzung folgenden Tages beim Team Ratsangelegenheiten zu stellen.~~ Das Wortprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift.

F.d.R.

Christin Blaßfeld
Stellvertretende Protokollführerin



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 22.09.2021:

zu 5.1.4 Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Beschlussvorlage Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse Vorlage: VII/2021/02907

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

1. § 1 Abs. 2: Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch und so rechtzeitig wie möglich, mindestens jedoch unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen. ~~In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.~~ Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der form- und fristlosen Einberufung nach § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. Muss eine Sitzung des Stadtrates vor Abhandlung der Tagesordnung abgebrochen werden, kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche oder elektronische Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind durch den Protokollführer von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
2. § 2 Abs. 3: Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und höchstens zwei Zusatzfragen, ~~die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen,~~ zu stellen. Zugelassen sind nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und Fragen, die die Tagesordnung betreffen. Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten **für die erste Frage sowie eine Minute je Zusatzfrage**. Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
3. § 2 Abs. 4: Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen, **es sei denn ein Einwohner wünscht ausdrücklich die Nennung des Klarnamens.**



4. § 8 Abs. 2: Anträge müssen 21 Tage vor der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten eingegangen sein – ausgenommen sind Anträge auf Akteneinsicht nach § 18. Anträge können vom Antragsteller entweder für eine Vorberatung in den Ausschüssen oder direkt für eine Beschlussfassung im nach der Hauptsatzung zuständigen Gremium eingereicht werden. Bei Anträgen muss eine Stellungnahme **zum Inhalt des Antrages** am Freitag vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern des Stadtrates und den Fraktionen übergeben entsprechend § 1 Abs. 3 bereitgestellt werden.
5. § 8 Abs. 4: Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, in der Sitzung ~~zwei~~ mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Sie sind zu Protokoll zu nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Team Ratsangelegenheiten schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. ~~Für die Anfragen und deren Beantwortung steht je Sitzung ein Zeitraum von einer halben Stunde zur Verfügung.~~ Gestellte Anfragen werden spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.
6. § 12 Abs. 5: Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mittels elektronischen Abstimmungssysteme. Abstimmungsberechtigt sind nur die zum Zeitpunkt der Abstimmung im Sitzungssaal anwesenden Mitglieder des Stadtrates. Die Abstimmungsergebnisse und das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Stadtratsmitgliedes werden für alle Anwesenden unter Nennung von Namen und Fraktion in geeigneter Form **für mindestens 30 Sekunden** angezeigt. Ist eine Nutzung des elektronischen Abstimmungssystems aus technischen Gründen nicht allen Mitgliedern des Stadtrates möglich, so erfolgt die Abstimmung durch Handheben unter Verwendung von Stimmkarten. Wird das Abstimmungsergebnis von einem Mitglied des Stadtrates unmittelbar nach der Bekanntgabe angezweifelt, so wird die Abstimmung sofort wiederholt. Speicherungen des persönlichen Stimmverhaltens sind nur bei namentlichen Abstimmungen sowie nur zum Zwecke der Fertigung der Sitzungsniederschrift zulässig und danach zu vernichten. Davon unabhängig kann jedes Stadtratsmitglied verlangen, dass in der Niederschrift zu vermerken ist, wie es sich bei der Abstimmung entschieden hat.
7. § 17 Abs. 3: Die Einwohnerfragestunde ist zu protokollieren. Das Protokoll der Einwohnerfragestunde ist dem Protokoll der Stadtratssitzung als erster Teil beizufügen. Das Protokoll muss enthalten:
 - Name des Einwohners, **sofern gemäß § 2 Abs. 4 der Wunsch nach Nennung des Klarnamens ausdrücklich geäußert wurde**
 - Inhalt der Frage
 - Name des Antwortenden
 - Inhalt der Antwort.

F.d.R.

Christin Blaßfeld
Stellvertretende Protokollführerin



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 22.09.2021:

**zu 5.1.5 Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse VII/2021/02811
Vorlage: VII/2021/03130**

Abstimmungsergebnis: **vertagt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

1. § 1 Abs. 2 S. 2
„In dringenden Fällen **Angelegenheiten** kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. **die keinen Aufschub dulden** kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Hiervon unberührt bleibt die **besteht die** Möglichkeit der form- und fristlosen Einberufung nach § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA. ~~in dringenden Angelegenheiten die keinen Aufschub dulden~~“
2. § 7 Abs. 2
öffentlicher Sitzungsteil
 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
 2. Feststellung der Tagesordnung,
 3. Entscheidung über Einwendungen, gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift,
 4. Bekanntgabe der in nicht öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen,
 5. Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf),
 6. Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters (auf Verlangen),
 7. Beschlussvorlagen,
 8. Wiedervorlagen,
 9. Anträge von Fraktionen und Stadträten,



⌋) **10. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten,**

40 **11.** Mitteilungen,

44 **12. mündliche** Anfragen von Fraktionen und Stadträten,

42 **13.** Anregungen,

43 **14.** Anträge auf Akteneinsicht,

nicht öffentlicher Sitzungsteil

44 **15.** Entscheidung über Einwendungen

gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift,

45 **16.** Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf),

46 **17.** Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters (auf Verlangen),

47 **18.** Beschlussvorlagen,

48-19. Wiedervorlagen,

49 **20.** Anträge von Fraktionen und Stadträten,

20 **21. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten,**

24 **22.** Mitteilungen,

22 **23. mündliche** Anfragen von Fraktionen und Stadträten,

23 **24.** Anregungen.

3. § 7 Abs. 3

„Auf Verlangen einer Fraktion findet eine Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters statt. Pro Fraktion sind **während der Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters** jeweils zwei Redebeiträge mit einer maximalen Dauer von 3 Minuten zulässig. Gegenstand der Aussprache sind ausschließlich Sachverhalte, die sich auf Inhalte aus dem Bericht des Oberbürgermeisters beziehen.“

4. § 8 Abs. 4

~~„Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, in der Sitzung zwei mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Während der Sitzung können mündliche Anfragen gestellt werden.~~ Sie sind zu Protokoll zu nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Team Ratsangelegenheiten schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. Für die ~~Anfragen und deren Beantwortung steht je Sitzung ein Zeitraum von einer halben Stunde zur Verfügung.~~ Gestellte Anfragen werden spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.“

5. § 8 Hinzufügen von Abs. 5 der wie folgt lautet:

(5) Alternativanträge können bis zur Eröffnung der Sitzung des Stadtrates zu Anträgen nach Abs. 1 gestellt werden. Sie sind bei dem/der Stadtratsvorsitzenden einzureichen und müssen ins Session eingestellt werden. Über den Alternativantrag ist nach Ablehnung des selbstständigen Antrags nach Abs. 1 abzustimmen.



6. § 9 Abs. 1

Auf Antrag des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion wird eine aktuelle Stunde durchgeführt. Die aktuelle Stunde soll im Regelfall vor dem Bericht des Oberbürgermeisters abgehalten werden, über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat mit der **einfachen** Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. § 9 Abs. 4

An einem Sitzungstag findet nur eine aktuelle Stunde zu einem Thema statt. Sind vor einer Ratssitzung mehrere Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde eingegangen, ist das zuerst fristgerecht angemeldete Thema zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat mit der **einfachen** Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. § 9 Abs. 5, S. 3

„Mit der **einfachen** Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates kann die Dauer der Aussprache und die Redezeit verlängert werden.“

F.d.R.

Christin Blaßfeld
Stellvertretende Protokollführerin



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 22.09.2021:

- zu 5.2 **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale).
Vorlage: VII/2021/02921**

Abstimmungsergebnis: **abgesetzt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale).

F.d.R.

Christin Blaßfeld
Stellvertretende Protokollführerin



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g
aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom
22.09.2021:

zu 5.3 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in
der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungssatzung)
Vorlage: VII/2021/02874

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungssatzung) gemäß der Anlage 1.

F.d.R.

Christin Blaßfeld
Stellvertretende Protokollführerin



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 22.09.2021:

zu 5.4 **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung)**
Vorlage: VII/2021/02875

Abstimmungsergebnis: **abgesetzt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung) gemäß der Anlage 2.

F.d.R.

Christin Blaßfeld
Stellvertretende Protokollführerin



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g
aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom
22.09.2021:

zu 5.5 Special Olympics 2023 - Bewerbung Stadt Halle (Saale) als Host Town
Vorlage: VII/2021/02946

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Bewerbung der Stadt Halle (Saale) als Host Town für die Special Olympics 2023 in Berlin.
2. Der Oberbürgermeister wird gebeten, nach erfolgreicher Bewerbung entsprechende Spenden- bzw. Sponsorenangebote in Höhe von 29.500 EUR einzuwerben und beauftragt, entgegengenommene Spenden- bzw. Sponsorenangebote dem Stadtrat zur Entscheidung über die Annahme vorzulegen.

F.d.R.

Christin Blaßfeld
Stellvertretende Protokollführerin